



HVBG

HVBG-Info 18/1991 vom 08.08.1991, S. 1576 - 1579, DOK 143.27/017-LSG

Keine Rückforderung überzahlter Verletztenrente gegen den Erben durch Verwaltungsakt gemäß § 50 Abs. 2 SGB X - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.04.1991 - L 2 U 2529/89

Keine Rückforderung überzahlter Verletztenrente gegen den Erben durch Verwaltungsakt gemäß § 50 Abs. 2 SGB X;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
17.04.1991 - L 2 U 2529/89 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.04.1991 - L 2 U 2529/89 - im Falle der Überzahlung einer Verletztenrente die Anwendung des § 50 Abs. 2 SGB X abgelehnt, weil zwischen dem Erben des Verletzten und dem Unfallversicherungsträger kein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis bestanden habe. Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, indem seitens des Unfallversicherungsträgers nach dem Tode des Verletzten dessen Rente für einen Zeitraum von 11 Jahren weiter an die Witwe gezahlt wurde. Die Überzahlung wurde erst mit dem Tode der Witwe bekannt. Die Rückforderung der überzahlten Rentenbeträge eines Versicherungsträgers an einen Dritten könne sich nach Auffassung des Gerichts mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen lediglich nach bürgerlichem Recht, also nach den §§ 812 ff. BGB richten.